Zu TO-Punkt 2): G.R. 5.03.2002

1. Änderung des Bebauungsplanes "Bornwiese"
a. Ergebnis der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der gleichzeitigen Offenlage
b. Satzungsbeschluss

Die erste Änderung des Bebauungsplanes "Bornwiese" hat in der Zeit vom 27. August 2001 bis einschließlich 28. September 2001 offen gelegen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange fand in der gleichen Zeit statt. Das Ergebnis liegt nun vor. Von der Kreisverwaltung wurde beanstandet, dass die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Einzäunung einzelner Grundstücke dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche. Soweit Zäune bereits vorhanden seien, genössen diese Bestandsschutz. Da die Ortsgemeinde aber diese unterschiedliche Handhabung mit dem ursprünglichen Gestaltungswillen begründen kann, sollte der Anregung nicht gefolgt werden. Die Kreisverwaltung hat im Voraus telefonisch zugesagt, diese Abwägung dann auch zu akzeptieren.

Von Herrn Edmund Knab, In der Bornwiese 3, wurde angeregt, auch sein Grundstück in die Ausnahmeregelung aufzunehmen. Anlässlich einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass der Zaun (wenn auch nur geringfügig) ebenfalls in die Vorgartenfläche hineinragt. Da das Grundstück im vorderen Straßenbereich und noch vor den ebenfalls ausgenommenen Häusern Nr. 5 und 7 liegt, sollte dem stattgegeben werden.
Unter Berücksichtigung der Abwägung kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

zu a)
Beschluss:
Der Gemeinderat der OG Nackenheim nimmt zur Kenntnis, dass folgende Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben:

- SGD Süd, Regionalstelle Wasser- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Wasserversorgung Rheinhessen
- Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation
- Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim
- Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Bodenheim
- Umweltschutzbeauftragte der VG Bodenheim

Abstimmung: - einstimmige Annahme-